

Reisebedingungen

Sehr geehrte Reisende,

zu einer optimalen Reisedurchführung tragen auch klare vertragliche Vereinbarungen bei, die wir mit Ihnen in Form der nachfolgenden Bestimmungen treffen. Diese Reisebedingungen ergänzen die Vorschriften der §§ 651 a bis m BGB über den Pauschalreisevertrag und die Informationspflichten für Reiseveranstalter und führen diese Vorschriften aus. Sie werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Reisender“ – und uns der Firma Albatours Reisen GmbH, – nachstehend „ALBATOURS“ – zustande kommenden Reisevertrages.

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit der Reiseanmeldung (Buchung), die mündlich, schriftlich, per Telefax oder e-Mail erfolgen kann, bietet der Reisende ALBATOURS den Abschluss eines Reisevertrages auf der Grundlage der Reiseausschreibung, aller ergänzenden Angaben in der Buchungsgrundlage und dieser Reisebedingungen verbindlich an.

1.2 Der Reisevertrag kommt mit der Buchungsbestätigung von ALBATOURS an den Reisenden, bzw. den Reisevermittler oder Gruppenauftraggeber zustande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermittelt.

1.3 Der Anmeldende Reisender haftet für alle Verpflichtungen von mitangemeldeten Reisenden aus dem Reisevertrag, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte schriftliche Erklärung übernommen hat.

2. Besonderheiten bei der Buchung von Gruppenreisen

2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten, soweit die vertragliche Vereinbarung der von ALBATOURS zu erbringenden Reiseleistungen und/oder die Buchungsabwicklung über einen Gruppenauftraggeber erfolgt.

2.2 Der Gruppenauftraggeber hat ausschließlich die Stellung eines Vertreters und Empfangsboten des Reisenden. Er ist berechtigt, namens und in Vollmacht des Reisenden rechtsgeschäftlich Erklärungen für diesen abzugeben – insbesondere als dessen Vertreter diese Reisebedingungen als Vertragsinhalt anzuerkennen – und solche von ALBATOURS entgegenzunehmen. Der Reisende kann diese Vollmacht jederzeit gegenüber ALBATOURS widerrufen.

2.3 Von den Vereinbarungen mit dem Reisenden und diesen Reisebedingungen bleiben Vereinbarungen mit einem Gruppenauftraggeber, die dessen eigene Rechte und Pflichten gegenüber ALBATOURS betreffen, unberührt.

3. Leistungsverpflichtung von ALBATOURS

3.1 Die Leistungsverpflichtung von ALBATOURS ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt der Buchungsbestätigung - bei Gruppenreisen aus dem Vertrag oder der Buchungsbestätigung an den Gruppenauftraggeber - in Verbindung mit dem für den Zeitpunkt der Reise gültigen Prospekt, bzw. der Reiseausschreibung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

3.2 Leistungsträger (z.B. Hotels, Fluggesellschaften), Reisebüros und insbesondere der Gruppenauftraggeber und dessen Mitarbeiter oder Beauftragte sind von ALBATOURS nicht bevollmächtigt Zusicherungen zu geben oder Vereinbarungen zu treffen, die über die Reiseausschreibung von ALBATOURS oder die Buchungsbestätigung, bzw. die mit dem Gruppenauftraggeber getroffenen Vereinbarungen, hinausgehen oder im Widerspruch dazustehen oder den bestätigten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages abändern.

3.3 Orts- und Hotelprospekte, die nicht von ALBATOURS herausgegeben werden, sind ohne ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung für ALBATOURS nicht verbindlich.

4. Anzahlung und Restzahlung

4.1 Mit Vertragsschluss und nach Aushändigung eines Sicherungsscheines gemäß § 651k Abs. 3 BGB ist eine Anzahlung zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Sie beträgt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 15% des Reisepreises, mindestens € 50,- pro Person. Vorauszahlungspflichten, die ein Gruppenauftraggeber als eigene übernehmen hat, bleiben davon unberührt.

4.2 Die Restzahlung ist, soweit der Sicherungsschein ausgehändigt wurde und falls im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, 4 Wochen vor Reisebeginn fällig, wenn feststeht, dass die Reise nicht mehr aus den in Ziffer 7. genannten Gründen abgesagt werden kann.

4.3 Die Reiseunterlagen erhält der Reisender nach vollständiger Bezahlung des Reisepreises unverzüglich direkt, über das vermittelnde Reisebüro oder zu Händen des Gruppenauftraggebers ausgehändigt.

4.4 Bei Buchungen kürzer als 4 Wochen vor Reisebeginn ist der gesamte Reisepreis nach Aushändigung des Sicherungsscheines sofort zahlungsfällig.

4.5 Soweit der Sicherungsschein übergeben ist und ALBATOURS zur Erbringung der Reiseleistungen bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises kein Anspruch des Reisenden auf Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

4.6 Bei Gruppenreisen sind der Gruppenauftraggeber, bzw. seine Mitarbeiter oder Beauftragten, von ALBATOURS nicht inkassobevollmächtigt. Der/die gesetzlich vorgeschriebene(n) Sicherungsschein(e) können bei Gruppenreisen dem Gruppenauftraggeber als Vertreter der Reisender zur Weiterleitung oder Verwahrung für diesen übergeben werden.

5. Preis- und Leistungsänderungen

5.1 Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reise- oder Gruppenvertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von ALBATOURS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. ALBATOURS ist verpflichtet, den Reisenden, bzw. den Gruppenauftraggeber über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird ALBATOURS dem Kunden einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

5.2 Preisänderungen der ausgeschriebenen und bestätigten Preise sind nach Abschluss des Reisevertrages nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:

a) ALBATOURS kann eine Preisänderung nur verlangen bei einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse.

b) Die Änderung kann nur in dem Umfang verlangt werden, wie sich diese Erhöhungen pro Person oder pro Sitzplatz auswirken und sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reiseternin mehr als 4 Monate liegen.

c) ALBATOURS hat den Reisekunden unverzüglich nach Kenntnis der Änderung begründenden Umständen hiervon zu unterrichten. Preisänderungen können nach dem 20. Tag vor Reiseantritt nicht mehr verlangt werden.

d) Falls eine nach den vorstehenden Bestimmungen zulässige Preiserhöhung 5 % übersteigt, ist der Reisender berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn ALBATOURS in der Lage ist, eine solche ohne Mehrpreis für den Reisenden aus ihrem Angebot anzubieten. Der Reisender hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung von ALBATOURS über die Preiserhöhung dieser gegenüber geltend zu machen.

e) Mit dem Auftraggeber einer Gruppenreise vereinbarte Preisabsprachen, insbesondere zu Staffelpreisen, Mindestteilnehmerzahlen, Freiplätzen usw. bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

5.3 Werden auf Wunsch des Kunden nach der Buchung der Reise Änderungen hinsichtlich des Reiseternins, des Reiseziels, der Unterkunft, der Verpflegungsart, der Beförderungsort, des Abflug- oder Zielflughafens vorgenommen (Umbuchung) so erhebt ALBATOURS bis 30 Tage vor Reisebeginn eine Umbuchungsgebühr von € 26,- je Änderungsvorgang. Umbuchungswünsche, die nach Ablauf dieser Frist erfolgen können, sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den vorstehenden Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden. Dies gilt nicht bei Umbuchungswünschen, die nur geringfügige Kosten verursachen.

5.4 Bei einem Wechsel in der Person des Reisenden ist ALBATOURS, soweit sie einem solchen Wechsel nicht deshalb widerspricht, weil der neue Reisender den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen, berechtigt, eine Kostenpauschale für den Aufwand von € 26,- pro Person zu berechnen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus anderen, nicht von ALBATOURS zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung. ALBATOURS bezahlt an den Reisender jedoch ersparte Aufwendungen zurück, sobald und soweit sie von den einzelnen Leistungsträgern tatsächlich an ALBATOURS zurück-erstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch ALBATOURS

7.1 ALBATOURS kann Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reisender die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt ALBATOURS, so behält sie den Anspruch auf den Gesamtpreis; ALBATOURS muss sich jedoch den Wert ersparter Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, den sie aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung erlangt, einschließlich der ihr eventuell von den Leistungsträgern gutgeschriebenen Beträge. Die örtlichen Bevollmächtigten von ALBATOURS (Agentur, Reiseleitung) sind in diesen Fällen bevollmächtigt, die Rechte von ALBATOURS wahrzunehmen.

7.2 ALBATOURS kann bei Nichterreichen einer in der konkreten Reiseausschreibung genannten oder mit dem Gruppenauftraggeber vereinbarten Mindestteilnehmerzahl nach Maßgabe folgender Bestimmungen von Reisevertrag zurücktreten:

a) ALBATOURS ist verpflichtet, dem Reisenden oder dem Gruppenauftraggeber als dessen Vertreter gegenüber die Absage der Reise unverzüglich zu erklären, wenn feststeht, dass die Reise wegen Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl nicht durchgeführt wird.

b) Ein Rücktritt von ALBATOURS später als vier Wochen vor Reisebeginn ist nicht zulässig.

c) Der Reisende kann bei einer Absage die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn ALBATOURS in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus Ihrem Angebot anzubieten. Der Reisender hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung über die Absage der Reise gegenüber ALBATOURS geltend zu machen.

d) Mit dem Gruppenauftraggeber als dessen eigene vertragliche Pflichten getroffenen Vereinbarungen zur Mindestteilnehmer bleiben hiervon unberührt.

8. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung

8.1 Der Reisender kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber ALBATOURS, die schriftlich erfolgen soll, vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist, auch bei Rücktrittserklärungen des Reisenden gegenüber dem Gruppenauftraggeber, der Eingang bei ALBATOURS.

8.2 In jedem Fall des Rücktritts durch den Reisender, stehen ALBATOURS unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende pauschale Entschädigungen vom Reisepreis pro Person zu:

Bei Flugreisen mit Charter-, Linien- oder Sondertarifen:

a) bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %

b) vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 25 %

c) vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 35 %

d) vom 14. bis 08. Tage vor Reisebeginn 50 %

e) vom 06. bis 01. Tag vor Reisebeginn 60 % des Reisepreises

f) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 80%

Bei Reisen mit Bus oder Bahn, bei Ferienwohnungen und -häusern:

- a) bis 45 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 44. bis 35. Tag vor Reisebeginn 50 %
- c) vom 34. bis 01. Tag vor Reisebeginn 80 % des Reisepreises
- d) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

Bei Schiffsreisen:

- a) bis 30 Tage vor Reisebeginn 20 %
- b) vom 29. bis 22. Tag vor Reisebeginn 35 %
- c) vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn 50 %
- d) vom 14. bis 01. Tag vor Reisebeginn 75 %
- e) Bei Rücktritt am Tage des Reiseantritts oder bei Nichtantritt 90%

8.3 Für Gruppenreisen können abweichende Bedingungen gelten, soweit diese im Einzelfall mit dem Reisender oder, in dessen Vertretung mit dem Gruppenauftraggeber, wirksam vereinbart wurden.

8.4 Dem Reisender ist es gestattet, ALBATOOURS nachzuweisen, dass ihr tatsächlich keine oder wesentlich geringere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale entstanden sind. In diesem Fall ist der Reisende nur zur Bezahlung der tatsächlich angefallenen Kosten verpflichtet.

8.5 ALBATOOURS behält sich vor, im Einzelfall eine höhere Entschädigung, entsprechend ihr entstandener, dem Reisender gegenüber konkret zu beziffernder und zu belegenden Kosten zu berechnen.

9. Obliegenheiten und Kündigung des Reisenden

9.1 Die sich aus § 651 d Abs. 2 BGB ergebende Verpflichtung zur Mängelanzeige ist bei Reisen mit ALBATOOURS dahingehend konkretisiert, dass der Reisender verpflichtet ist, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder der örtlichen Agentur von ALBATOOURS anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

9.2 Ist von ALBATOOURS keine örtliche Reiseleitung eingesetzt und nach den vertraglichen Vereinbarungen auch nicht geschuldet (Siehe hierzu auch die Reiseausschreibung !), so ist der Reisender verpflichtet, ALBATOOURS direkt unter der nachfolgend bezeichneten Adresse, Telefon- und Faxnummer, unverzüglich Nachricht über die Beanstandungen zu geben und um Abhilfe zu ersuchen.

9.3 Reiseleiter oder Gruppenverantwortliche sind nicht berechtigt oder bevollmächtigt, vor, während oder nach der Reise Beanstandungen, bzw. Zahlungsansprüche des Reisenden namens ALBATOOURS anzuerkennen.

9.4 Ansprüche des Reisenden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

9.5 Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich den Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Verlust von Fluggepäck. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht Gefahr eines Anspruchsverlustes.

9.6 Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reisender den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigen, ALBATOOURS erkennbaren Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn ALBATOOURS, bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung, örtliche Agentur) eine ihnen vom Reisender bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder von ALBATOOURS oder ihren Beauftragten verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Reisenderes gerechtfertigt wird

9.7 Die gesetzliche Obliegenheit des Kunden nach § 651 g Abs. 1 BGB, reisevertragsrechtliche Gewährleistungsansprüche innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen, wird in Bezug auf den mit ALBATOOURS abgeschlossenen Reisevertrag wie folgt konkretisiert:

a) Sämtliche Ansprüche, die im Zusammenhang mit dem Reisevertrag, bzw. den von ALBATOOURS erbrachten Leistungen stehen, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Reisender ausschließlich nach Reiseende und zwar innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin gegenüber ALBATOOURS geltend zu machen.

b) Die Geltendmachung kann fristwährend nur gegenüber ALBATOOURS unter der unten angegebenen Anschrift erfolgen. Eine schriftliche Geltendmachung wird dringend empfohlen.

c) Durch die vorstehenden Bestimmungen bleiben die gesetzlichen Regelungen über eine unverschuldete Fristversäumnis durch den Kunden sowie die Vorschriften über die Hemmung der Verjährungsfrist unberührt.

10. Pass-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen

10.1 ALBATOOURS informiert mit der Reiseausschreibung, bzw. den Reiseinformationen über die obigen Bestimmungen, die für das jeweilige Reiseland gültig sind. Diese Informationen gelten für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind. In der Person des Reisenderes begründete persönliche Verhältnisse (z.B. Doppelstaatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit, frühere Eintragungen im Pass-, Flüchtlingsausweis usw.) können dabei nicht berücksichtigt werden, soweit sie ALBATOOURS nicht ausdrücklich vom Reisenden mitgeteilt worden sind.

10.2 ALBATOOURS wird den Kunden über wichtige Änderungen dieser Allgemeinen Vorschriften vor Antritt der Reise informieren.

10.3 Soweit ALBATOOURS seiner Hinweispflicht entsprechend der vorstehenden Bestimmungen nachkommt, ist der Reisende zur Einhaltung dieser Bestimmungen selbst verpflichtet.

11. Haftung

11.1 Die vertragliche Haftung von ALBATOOURS, für Schäden, die nicht Körperschäden sind (auch die Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten) ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit

a) ein Schaden des Reisenden von ALBATOOURS weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt oder

b) ALBATOOURS für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

11.2 ALBATOOURS haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen am Reiseort lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen, Ausflüge usw.) oder in der konkreten Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden.

11.3 Kommt ALBATOOURS die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den Internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und Montreal. Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verluste oder Beschädigungen von Gepäck.

11.4 Kommt ALBATOOURS die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Binnenschiffahrtsgesetzes und des Handelsgesetzbuches, insbesondere § 664 HGB und der Anlage zu § 664 HGB, „Bestimmungen über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See“. Die Haftung von BR ist pro Schiff insgesamt auf 46666 Sonderziehungsrechte des Internationalen Währungsfonds beschränkt.

11.5 Für die Haftung von ALBATOOURS bei Gruppenreisen wird ergänzend auf Ziffer 13.2 verwiesen.

12. Verjährung, Abtretungsverbot

12.1 Ansprüche des Reiseteilnehmers gegenüber ALBATOOURS, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Reisenden aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Rückreisetermin. Schweben zwischen dem Reisenden und ALBATOOURS Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Reiseteilnehmer oder ALBATOOURS die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.2 Eine Abtretung jeder Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Rechtsgrund, an Dritte, auch an Ehegatten, ist ausgeschlossen. Ebenso ist ausgeschlossen deren gerichtliche Geltendmachung im eigenen Namen.

13. Gerichtsstand, Sonstiges

Der Reisender kann ALBATOOURS nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von ALBATOOURS gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von ALBATOOURS maßgebend.

14. Besondere Bestimmungen bei Gruppenreisen

14.1. ALBATOOURS haftet nicht für Leistungen und Leistungsteile, gleich welcher Art, die – mit oder ohne Kenntnis von ALBATOOURS – vom Gruppenauftraggeber zusätzlich zu den Leistungen von ALBATOOURS angeboten, organisiert, durchgeführt und/oder den Reisenden zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen insbesondere:

- a) Von GV organisierte An- und Abreisen zu und von dem mit ALBATOOURS vertraglich vereinbarten Abreise- und Rückreisetermin.
- b) Nicht im Leistungsumfang von ALBATOOURS enthaltene Veranstaltungen vor und nach der Reise und am Reiseort, Fahrten, Ausflüge, Begegnungen usw.
- c) Von ALBATOOURS auf Wunsch des Gruppenauftraggeber vermittelte Reiseleiter.

14.2. ALBATOOURS haftet nicht für Maßnahmen und Unterlassungen des Gruppenauftraggebers oder seiner Beauftragten vor, während und nach der Reise, insbesondere nicht für Änderungen der vertraglichen Leistungen, Weisungen an örtliche Führer/innen, Sonderabsprachen mit den verschiedenen Leistungsträgern, Auskünften und Zusicherungen gegenüber dem Reisenden, soweit diese nicht mit ALBATOOURS abgestimmt und von dieser gebilligt wurden.

14.3. Soweit für die Haftung von ALBATOOURS gegenüber dem Reisender an den Reisepreis anzuknüpfen ist, ist ausschließlich der zwischen dem Gruppenauftraggeber und ALBATOOURS vereinbarte Reisepreis maßgeblich, ohne Berücksichtigung von Zuschlägen jedweder Art, welche vom Gruppenauftraggeber gegenüber dem Reisenden erhoben wurden.

14.4. Der Reisende hat die ihm obliegende Mängelanzeige beim Auftreten von Leistungsstörungen bei der/dem von ALBATOOURS eingesetzten Reiseleiter/in bzw. örtlichen Führer/in vorzunehmen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gruppenauftraggeber ist nur dann ausreichend, wenn von ALBATOOURS keine eigene Reiseleitung oder örtliche Führung eingesetzt ist oder diese nicht erreichbar ist.

© Diese Reisebedingungen sind urheberrechtlich geschützt. RA Noll, Stuttgart, 2002.

Reiseveranstalter:

Firma: ALBATOOURS Reisen-GmbH
Anschrift: Majoranweg 5, D-70619 Stuttgart
Telefon: 0711 / 449750
Telefax: 0711 / 4497516
Geschäftsführer: Klaus und Elke Weiss
Handelsregister: Amtsgericht Stuttgart, HRA 12 485

